



Im Namen des Volkes!

Urteil

10. APR. 2019

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Axel Marschhausen, Obernstraße 63,
28832 Achim,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertr.d.d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Verden auf die mündliche Verhandlung vom
05.03.2019 durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 14.556,72 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.09.2018 zu zahlen, Zug- um-Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs der Marke VW Touran 1.6 TDI Tredline BMT mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WVGZZZ1TZDW053457.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 15.09.2018 in Annahmeverzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Klage in Höhe von 302,09 € erledigt hat.
4. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger in Höhe von 1.029,35 € von den Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.
5. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird bis zum 07.02.2019 auf 14.952,72 € und ab dem 07.02.2019 auf 14.696,80 € sowie bis zum 05.03.2019 auf 14.696,80 € und ab dem 05.03.2019 auf 14.649,82 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Zahlung in Höhe von 14.649,82 € Zug- um-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeugs der Marke VW Touran.

Der Kläger erwarb am 10.06.2013 bei dem [REDACTED] einen Pkw der Marke VW Touran 1.6 TDI Tredline BMT mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WVGZZZ1TZDW053457 zu einem Kaufpreis in Höhe von 20.750,01 €. Im Fahrzeug ist ein Dieselmotor EA 189, 1.6 TDI eingebaut. Bei diesen Motoren optimiert eine im Fahrzeug verbaute Software die Stickoxidwerte im Prüfstandlauf. Herstellerin dieses Motors ist die Beklagte. Das Fahrzeug wies am 04.03.2019 eine km-Laufleistung in Höhe von 108.948 km auf. Der Kläger forderte die Beklagte bis zum 14.09.2018 zur Zahlung von Schadensersatz auf. Darauf reagierte die Beklagte nicht, weshalb ein weiteres Schreiben des Prozessbevollmächtigten erfolgte, in dem die Beklagte erneut zur Zahlung bis zum 28.09.2018 aufgefordert wurde.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte Pflichten verletzt habe, da das Fahrzeug, ausweislich der Herstellerangaben, der EURO 5 Norm entsprechen sollte. Darüber hinaus ist sie der Ansicht, ihr stehe ein deliktischer Schadensersatzanspruch zu. Die Beklagte habe ihn getäuscht und mit ihrem Verhalten gegen die guten Sitten verstoßen.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 07.02.2019 die Klage in Höhe von 255,92 € für erledigt erklärt. Dem stimmte die Beklagte nicht zu. Darüber hinaus erklärte der Kläger die Klage am 05.03.2019 in Höhe von weiteren 46,98 € für erledigt. Auch dieser Erledigung hat sich die Beklagte nicht angeschlossen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 14.649,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.09.2018, Zug- um-Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs der Marke VW Touran 1.6 TDI Tredline BMT mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WVGZZZ1TZDW053457, zu zahlen.
2. festzustellen, dass sich die Beklagte seit dem 15.09.2018 in Annahmeverzug befindet,

3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger in Höhe von 1.029,35 € von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet den Kläger getäuscht zu haben. Jedenfalls fehle es am Vorsatz. Dem Kläger sei zudem kein Schaden entstanden und auch die Gefahr des Entzuges der Genehmigung sei nicht gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Das Landgericht Verden ist gem. §§ 23 Nr. 1 iVm 71 Abs. 1 GVG zuständig, da der Zuständigkeitsstreitwert über 5.000,00 € liegt. Darüber hinaus ist das Landgericht Verden entgegen der Ansicht der Beklagten örtlich zuständig gem. § 32 ZPO. Begehungsorte der deliktischen Handlung sind sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort, so dass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen und dort, wo in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde (BGHZ 132, 111, NJW 1996, 1411). Daher hat der Kläger ein Wahlrecht, wo er seinen Anspruch geltend macht.

Ausweislich des Vortrages des Klägers wurde der Vertrag mit dem [REDACTED] geschlossen, weshalb sich der Handlungsort in [REDACTED] befindet. Der Kläger selbst wohnt

in [REDACTED] Dies liegt im Bezirk des Landgerichts Verden, weshalb der Erfolgsort in Verden liegt, da der Schaden in [REDACTED] eingetreten ist. Wird ein Anspruch aus § 826 BGB geltend gemacht, gehört zum Tatbestand der unerlaubten Handlung der Eintritt eines Vermögensschadens. Da der Kläger in [REDACTED] wohnhaft ist, ist ein etwaiger Vermögensschaden in [REDACTED] eingetreten.

Da der Kläger zudem ein Wahlrecht hat, wo er seinen Anspruch geltend macht, ist eine Zuständigkeit auch beim Landgericht Verden begründet.

2.

Das Feststellungsinteresse für den Klageantrag zu 2) ist gem. § 256 ZPO gegeben. Gem. § 256 Abs. 1 ZPO muss der Kläger ein Feststellungsinteresse haben, d.h., dass er ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung haben muss. Das Interesse an der alsbaldigen Feststellung ergibt sich für den Kläger aus § 756 Absatz 1 ZPO.

3.

Dass der Kläger die Klage für erledigt erklärt hat und die Beklagte sich dieser Erledigung nicht angeschlossen hat, kann so umgedeutet werden, dass der Kläger einen Feststellungsantrag dahingehend gestellt hat, dass die Klage erledigt ist und die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Der Kläger hat auch insoweit ein Feststellungsinteresse, da er ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung über die Kostentragung für den erledigten Teil hat.

II.

Die Klage ist hinsichtlich der Hauptforderung gem. §§ 823 Abs. 2, 31 BGB iVm § 263 Abs. 1 StGB begründet.

1.

§ 263 StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Ein Schutzgesetz liegt vor, wenn die Norm entsprechend ihrem Zweck zumindest auch (neben dem Schutz von Interessen der Allgemeinheit) dazu dient, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen (vgl. Teichmann in Jauernig, 17. Auflage 2018, § 823, Rn. 44). § 263 StGB schützt die Individualinteressen des Einzelnen gegen die Verletzung des Rechtsgutes – nämlich des Eigentums.

2.

Die Organe der Beklagten (im Folgenden die Beklagte) haben den Tatbestand des Betruges gegenüber dem Kläger vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht.

a. Die Beklagte hat den objektiven Tatbestand verwirklicht.

(1) Die Beklagte hat den Kläger über die Gesetzeskonformität des gekauften Fahrzeugs getäuscht. Täuschung ist die Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen, umso einen Irrtum zu erregen oder zu erhärten (vgl. Kühl, Lackner/Kühl, 29. Auflage 2018, § 263, Rn. 6). Dadurch, dass die Beklagte Dieselfahrzeuge in den Verkehr gebracht hat, welche mit einer nicht Gesetzeskonformen Softwareprogrammierung ausgestattet waren, die zur Folge hatte, dass sie den Betrieb des Fahrzeugs auf dem Prüfstand erkannt hat und damit die Abgasbehandlung in den sogenannten Modus 1 versetzte, hat die Beklagte den Kläger über die Gesetzeskonformität des Fahrzeugs getäuscht. Die Beklagte hat durch das Inverkehrbringen des Motors zu erkennen gegeben, dass dieser den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

Die Programmierung der Software ist auch gesetzeswidrig. Gem. Art. 5 Abs. 2 iVm Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 handelt es sich bei einer Abschaltvorrichtung um ein Konstruktionsmerkmal, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingeleiteten Getriebeengang, den Unterdruck im

Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Bei der Programmierung der Beklagten handelt es sich um eine solche Abschaltvorrichtung. Wie bereits beschrieben, erkennt die Softwareprogrammierung, dass sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand befindet und somit die Abgasbehandlung in den Modus 1 versetzt wird. Dadurch ist der Stickstoffausstoß auf der Straße höher als auf dem Prüfstand.

Das Kraftfahrtbundesamt hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.10.2015 festgestellt, dass es sich bei diesem System um eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.v. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/ 2007 handelt und der Beklagten auferlegt, die Fahrzeuge mit diesem Motortyp entsprechend nachzubessern.

(2) Der Kläger unterlag auch einem Irrtum aufgrund der Täuschung. Ein Irrtum ist immer dann gegeben, wenn eine Fehlvorstellung, d.h. die positive Vorstellung einer der Wirklichkeit widersprechenden Tatsache gegeben ist (BGHSt 59, 68, 71; NJW 16, 3383). Indem der Kläger davon ausging, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein gesetzeskonformes Fahrzeug handelt und dies dem Kläger auch suggeriert wurden war, unterlag er der Vorstellung, dass der VW tatsächlich gesetzeskonform in den Verkehr gebracht wurde.

(3) Der Kläger hat auch eine Vermögensverfügung vorgenommen. Eine Vermögensverfügung ist jede Handlung, Dulden oder Unterlassen, die sich unmittelbar vermögensmindernd auswirken (vgl. Kühl, Lackner/Kühl, 29. Auflage 2018, § 263, Rn. 22). Dadurch, dass der Kläger davon ausging, dass sein Fahrzeug Gesetzeskonform gebaut und zugelassen wurde, schloss er den Kaufvertrag vom 10.06.2013 mit dem [REDACTED] über das Fahrzeug zu einem Kaufpreis in Höhe von 20.750,01 € ab. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger den Wagen nicht gekauft hätte,

wenn er gewusst hätte, dass die Angaben über den Schadstoffgehalt und über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben falsch waren.

(4) Dem Kläger ist auch ein Schaden in Höhe von 20.750,01 €. entstanden. Ein Schaden liegt vor, wenn für die vorgenommene Vermögensverfügung keine Kompensation stattgefunden hat (vgl. Kühl, Lackner/Kühl, 29. Auflage 2018, § 263, Rn. 36a).

In dem Abschluss des Kaufvertrages vom 10.06.2013 über ein Fahrzeug der Marke VW, dessen Abgaswerte unter Verwendung einer manipulierten Motorsteuerungssoftware optimiert wurden, liegt der Schaden des Klägers, da er für die gezahlten 20.750,01 € nicht das Fahrzeug mit der von ihm erwarteten Gesetzeskonformität erhalten hat, sondern ein Fahrzeug, das der Abgasnorm nicht entspricht. Dafür spricht auch, dass kein verständiger Verbraucher den Kaufvertrag abgeschlossen hätte, hätte die Beklagte dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrages darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug nicht gesetzeskonform ist und der Verbraucher möglicherweise das Fahrzeug stilllegen muss, sollte die Manipulation entdeckt werden (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017 – 3 O 139/16).

b. Die Beklagte hat auch den subjektiven Tatbestand verwirklicht.

(1) Die Beklagte handelte vorsätzlich bzgl. des objektiven Tatbestandes. Vorsatz bedeuten Handeln mit Wissen und Wollen des objektiven Tatbestandes. Aufgrund der systematisch manipulierten Motorsteuerungssoftware, kann nur der Schluss gezogen werden, dass die Beklagte wissentlich über die Gesetzeskonformität getäuscht hat. Dies umso mehr, da unstreitig ist, dass die Beklagte Kenntnis von der Software hatte. Da sie die Kunden nicht über diese fehlende Gesetzeskonformität aufgeklärt hat, handelte die Beklagte auch wissentlich, um einen Irrtum bei den Kunden hervorzurufen, um sie zum Abschluss eines Kaufvertrages zu bewegen.

(2) Die Beklagte hat durch die Vermögensverfügung einen Vorteil erlangt – nämlich den Abschluss des Kaufvertrages und des sich daran anschließenden Kaufpreisanspruchs. Es ist für die Frage des Vorteils auch unschädlich, dass der Vorteil nicht unmittelbar bei der Beklagten eingetreten ist, sondern bei dem Händler.

(3) Auch ist die Voraussetzung der Stoffgleichheit gegeben. Stoffgleichheit liegt dann vor, wenn der Vorteil die Kehrseite der Vermögensverfügung ist. Der erlangte Vorteil in Höhe von 20.750,00 € ist die Kehrseite der durch den Kläger vorgenommenen Vermögensverfügung. Die Stoffgleichheit ist auch dann gegeben, wenn der Vorteil bei dem [REDACTED] eingetreten ist, da bei einem fremdnützigen Betrug die Person des Vorteilsempfängers und der des Täuschenden verschieden sein können (vgl. Hefendehl, Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 263, Rn. 911).

(4) Der Vorteil war rechtswidrig. Dies ist immer dann der Fall, wenn kein Anspruch auf den Vorteil besteht. Die Beklagte hätte ein Fahrzeug in den Verkehr bringen müssen, welches den gesetzlichen Ansprüchen entspricht. Dadurch dass dies nicht der Fall war, hat sie auch keinen Anspruch auf den Vorteil in Höhe von 20.750,01 €.

(5) Die Beklagte handelte auch bzgl. der Rechtswidrigkeit vorsätzlich, da sie eine so ausgefeilte Systematik bzgl. der Manipulation an den Tag gelegt hat, dass dies keinen anderen Schluss zulässt.

c. Rechtsfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

d. Darüber hinaus ist der Beklagten die Handlung ihrer Vertreter auch zurechenbar iSd § 31 BGB. Gem. § 31 BGB ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener

Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt. Grundsätzlich hat der Geschädigte alle anspruchsbegründeten Tatsachen darzulegen und zu beweisen (vgl. Wagner, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 823, Rn. 85). Problematisch ist es jedoch in den Fällen, in denen der Geschädigte keinen Einblick in das Unternehmen hat und daher seiner Darlegungs- und Beweislast nicht nachkommen kann. Der BGH hat den Unternehmen die Beweislast für sämtliche Verrichtungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter auferlegt, mit der Folge, dass entweder der konkrete Mitarbeiter identifiziert werden muss, der für den Schaden verantwortlich ist, um den individuellen Entlastungsbeweis zu führen, oder der Entlastungsbeweis für alle Verrichtungsgehilfen zu erbringen (vgl. BGH VersR 1959, 104). Zusätzlich wird von dem Unternehmen verlangt, sich ggf. auch von dem Vorwurf des Organisationsverschuldens zu entlasten (vgl. BGH, Urteil vom 17. 10. 67 - VI ZR 70/66 in NJW 1968, 247).

Der Geschädigte hat als Beweiserleichterung lediglich die zeitliche und räumliche Nähe zu der Verletzung zu beweisen. Dies hat der Kläger nach Auffassung des Gerichts getan, indem er mit dem von ihm zur Akte gereichten Anlagen, die Nähe zwischen dem „Abgasskandal“ und seinem Fahrzeug hergestellt hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten, muss nicht zunächst der Kläger substantiiert darlegen und beweisen, welche Personen welchen Schädigungsvorsatz hatten. Dies kann der Kläger naturgemäß erst dann vortragen, wenn die Beklagte ihrer Darlegungslast nachgekommen ist.

Der Kläger hatte hier keinen Einblick in die unternehmerischen Abläufe, Entscheidungsvorgänge und Strukturen der Beklagten. Daher trifft die Beklagte eine sekundäre Darlegungslast. Dieser ist die Beklagte nicht nachgekommen. Die Beklagte beschränkt sich in ihrem Vortrag nur darauf, dass der Kläger zunächst darlegen müsse, welche Person wann welchen Schädigungsvorsatz hatte. Dies genügt der Darlegungslast nicht, weshalb der Entlastungsbeweis nicht geglückt ist. Die Beklagte haftet für die Handlung ihrer Verrichtungsgehilfen.

Rechtsfolge der unerlaubten Handlung ist der Anspruch auf Schadenersatz.

a. Der Schädiger hat den Geschädigten grundsätzlich so zu stellen, wie der Geschädigte ohne die Täuschung über die nicht gesetzeskonforme Software stehen würde (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017 – 3 O 13/16). Wie oben bereits ausgeführt, hätte ein verständiger Verbraucher, bei Kenntnis der nicht Gesetzeskonformität des Fahrzeugs und die damit einhergehenden möglichen Folgen, den Vertrag nicht abgeschlossen. Daher hat die Beklagte den Kaufpreis gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs zu erstatten.

Allerdings muss sich der Kläger nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleich die von ihm gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Laufleistung ist nach den Grundsätzen der kilometeranteiligen linearen Wertminderung ($\text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrne km} \div \text{Gesamtlaufleistung}$) ein Nutzungersatz i. H. v. 6.615,65 € in Abzug zu bringen. Dabei hat das Gericht die zu erwartende Gesamtlaufleistung auf 300.000 km zu Grunde gelegt. Es bedarf auch insoweit keiner Einholung eines Sachverständigengutachtens, da das Gericht die Gesamtlaufleistung gem. § 287 ZPO schätzen kann (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017 – 3 O 13/16, LG Hamburg, Urteil vom 24.11.2017 - 306 O 318/16). Darüber hinaus hat das Gericht berücksichtigt, dass das Fahrzeug bereits mit einer Kilometerlaufleistung von 13.300 km gekauft wurde und der Kilometerstand am 04.03.2019 bei 108.948 km lag.

b. Darüber hinaus hat die Beklagte auch die nutzlosen Aufwendungen zu ersetzen. Im Zuge der Rückabwicklung des ungewollten nur durch Täuschung zustande gekommenen Vertrages, kann der Geschädigte die Aufwendungen ersetzt verlangen, die er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben seines Vertragspartners und unter Berücksichtigung der beidseitigen Rückabwicklung des Vertrages nutzlos erbracht hat (BGHZ 69, NJW 1977, Seite 1536; BGHZ 57, NJW 1972, Seite 36; BGH NJW 1960, NJW Jahr 1960 Seite 237). Daher kann der Kläger auch die Aufwendungen zurückverlangen, die er im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit des Kaufvertrages getätigt hat.

Der Kläger kann die Kosten für die Einstiegsleisten an Fahrer- und Beifahrertür sowie die Schutzleisten an Heckklappe und Windabweiser in Höhe von 422,37 € ersetzt verlangen. Hierfür legte er als Beweis die Rechnung des [REDACTED] [REDACTED] (K5). Daraus ist zu ersehen, dass der Kläger am 29.07.2013 die oben genannten Aufwendungen getätigt hat.

Die Kosten für die Anhängerkupplung kann der Kläger jedoch nicht ersetzt verlangen. Hierfür hat er als Beweis eine Rechnung der [REDACTED] als Anlage K4 beigefügt. Daraus geht jedoch nicht hervor, dass der Kläger Empfänger der Montage der Anhängerkupplung war. Darüber hinaus ist weder eine Unterschrift des Klägers noch eine Unterschrift des Werkstattleiters oder Monteurs zu erkennen. Das Gericht musste auch auf diesen Umstand nicht noch einmal Hinweisen, da bereits die Beklagtenseite darauf hingewiesen hat (vgl. Greger, Zöller, 32. Aufl., § 139, Rn. 6a).

III.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 2, 286 iVm 288 Abs. 1 BGB.

IV.

Der Feststellungsantrag zu Ziffer 2 ist begründet. Die Beklagte befindet sich dann im Annahmeverzug, wenn der Kläger die Beklagte in den Annahmeverzug versetzt hätte, gem. § 293 BGB. Dabei genügt grundsätzlich ein wörtliches Angebot gem. § 295 BGB. Ausweislich des Vortrages des Klägers, hat der Kläger die Beklagte zur Rücknahme des Fahrzeugs aufgefordert. Mit Schreiben vom 03.09.2018 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung des Kaufpreises abzüglich der gezogenen Nutzungen gegen Übergabe des Fahrzeugs unter Fristsetzung bis zum 14.09.2018 auf. Daher wurde der Beklagten der VW zur Annahme angeboten. Die Beklagte hat den VW nicht angenommen. Daher befand sie sich seit dem 15.09.2018 in Annahmeverzug.

V.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Freistellung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gem. §§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 263 Abs. 1 StGB in Höhe von 1.029,35 €. Die Rechtsanwaltskosten sind insoweit Teil des zu ersetzenden Schadens. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob zunächst der Kläger selbstständig, oder direkt sein Rechtsanwalt die Beklagten in Verzug gesetzt hat. Der Klägervertreter hat bereits den Gebührenstreitwert auf bis zu 16.000,00 € angesetzt. Darüber hinaus hat er auch die übliche Kostenpauschale mit 20,00 € in Ansatz gebracht. Daher hat der Kläger einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.029,35 €.

VI.

Darüber hinaus hat sich die Klage in Höhe von 302,09 € erledigt. Die ursprüngliche Klage war zulässig und begründet. Es hat ein erledigendes Ereignis stattgefunden.

1.

Die ursprüngliche Klage wäre auch zulässig gewesen. Bzgl. der Zuständigkeit des Landgerichts Verden ist auf oben (I. 1.) zu verweisen. Daran hat sich nach der Erledigung nichts geändert.

2.

Die ursprüngliche Klage war auch begründet. Vor der Erledigung stand dem Kläger ebenfalls ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm 263 Abs. 1 StGB zu. Insoweit verweist das Gericht auf II. Lediglich die gefahrenen Kilometer waren geringer, weshalb ein geringerer Nutzen von dem Kaufpreis abgezogen werden musste. Dem Grunde nach bestand der Anspruch auch vor der Erledigung.

3.

Das erledigende Ereignis ist darin zu sehen, dass der Kläger mit dem Fahrzeug weitere Kilometer gefahren ist, weshalb sich die Klageforderung aufgrund der abzuziehenden Nutzungen reduziert hat.

VII.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 709 ZPO.

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Celle, 29221 Celle, Schloßplatz 2.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

